

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.988/0003-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ

PERS. E-MAIL • ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2843

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.4.15.05/0033-IV.1/2009

An das
Bundesministerium
für europäische und internationale
Angelegenheiten

abtIV1@bmeia.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Konsulargebührengesetz 1992
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der
[Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-
Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift – wenn vorhanden – mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung zu zitieren ([LRL](#) 124).

Im Fundstellenzitat „BGBl. Nr. 100/1992“ hat die Jahreszahl „/1992“ zu entfallen, da die Jahreszahl bereits im Kurztitel und in der Abkürzung genannt ist ([LRL](#) 132).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Für Ansprüche gegenüber Betroffenen kann es nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst – auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG – nicht auf eine Einschätzung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, sondern nur auf die – vom Bundesminister zu beurteilende – tatsächliche Erforderlichkeit der Maßnahmen ankommen. Die Wendung „nach Einschätzung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten“ sollte deshalb – wenngleich sie schon im geltenden Gesetzestext enthalten ist – entfallen. In den Erläuterungen könnte darauf hingewiesen werden, dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen im Zuge der Entscheidung über die Ersatzforderung vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu beurteilen ist; klargestellt werden sollte auch, ob die Erforderlichkeit ex ante oder ex post zu beurteilen ist.

Geldbeträge mit mehr als drei Stellen vom Dezimalzeichen ausgehend sind durch jeweils ein geschütztes Leerzeichen in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern (vgl. Pkt. 4.3.5.2 der [Layout-Richtlinien](#)).

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 13 und 14):

Am Ende des Abs. 14 fehlt ein Anführungszeichen.

In Abs. 14 müsste es heißen: BGBl. I Nr. xxx/200x“.

Zu Z 5 (Tarifpost 1a):

In Abs. 3 ist das Gebührengesetz mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der

Rechtsvorschrift betrifft (vgl. [LRL 131](#)). Ist dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig, ist dem Kurztitel eine Jahreszahl anzufügen (vgl. [LRL 102](#)).

Dasselbe gilt für das in Abs. 4 zitierte „NAG“.

In Abs. 5 sollte zwischen „DNA“ und „-Analysen“ das Leerzeichen entfallen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Wie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – (Pkt. 6.1. ua.) zu entnehmen ist, dient das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Unter „Alternativen“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Es darf zudem auf das ho. Rundschreiben vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#), hingewiesen werden. In diesem wird insbesondere festgehalten, dass mit 1. September 2009 eine im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2009 erfolgte Novellierung des § 14a des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) in Kraft getreten ist, die im Ergebnis eine Ausweitung der Kalkulationspflicht auf Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen mit sich bringt.

Auf redaktionelle Versehen (Formatierung der Überschrift „1. Problem“; „Maßnahmen zum Schutz österreichischen Staatsbürger“ in Abs. 2 unter Pkt. 3; fehlendes Satzzei-

chen nach „1,3 Mio. € für den Bund zu erwarten“ in Abs. 2 unter Pkt. 5.1; Doppelpunkt nach 5.2.1) wird lediglich hingewiesen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 92). Demzufolge sind in den gegenständlichen Erläuterungen Wendungen wie „wird Rechnung getragen“ oder „wird vorgesehen“ durch Wendungen wie „soll Rechnung getragen werden“ oder „soll vorgesehen werden“ zu ersetzen.

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In Ermangelung einer Artikelgliederung im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist die Überschrift „Artikel I“ am Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen zu streichen.

Sollen Bestimmungen abweichend von Art. 49 B-VG rückwirkend in Kraft treten, so ist dies in den Erläuterungen zu begründen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 98).

Auf redaktionelle Versehen („Auslagengersatzes“ unter „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3)“ und „wird klargestellt wird“ unter „Zu Z 5 (Anlage zu § 1, Tarifpost 1a)“ sowie fehlende bzw. zu viel gesetzte Leerschritte) wird lediglich hingewiesen.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Eine Hervorhebung von Änderungen ist zulässig. Sie hat durch *Kursivdruck* zu erfolgen, dergestalt dass in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Eine uneinheitliche Anwendung der Hervorhebungstechnik ist nicht zulässig, es müssen alle Änderungen (oder keine) hervorgehoben werden.
- Die Darstellung des Textes in der Gegenüberstellung hat den allgemeinen Layoutierungsregeln für legistische Texte zu entsprechen. Für den Text der Textgegenüberstellung sind daher dieselben Formatvorlagen wie für den eigentlichen Gesetzestext zu verwenden.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den [Layout-Richtlinien](#), vor allem

- gelegentliche Verwendung anderer als der vorgesehenen Formatvorlagen;
- Unterlassung der Setzung von Leerschritten zwischen Artikeln und der jeweils dazugehörigen Artikelnummer.

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. [60/9](#), betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. Oktober 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt